Diakonie Rheinland Westfalen Lippe

Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
– Diakonie RWL

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. -
Diakonie RWL | Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf

Zentrum Recht

Andreas Goebel
Referent

Telefon: +49 211 6398-310
Telefax: +49 211 6398-299
a.goebel@diakonie-rwl.de

An die Mitglieder des Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

- einschließlich Mitarbeitervertretungen

Zur Kenntnis:
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Lippische Landeskirche
Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold

Düsseldorf, 1. Juni 2023

RUNDSCHREIBEN Nr. 9/2023
ARBEITS- und SOZIALRECHT

Düsseldorf, 1. Juni 2023

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Diakonie RWL
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon: 0211 6398-0
Telefax: 0211 6398-299
info@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de

Bankverbindung
Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank
DE
79 3506 0190 1014 1550 20
GENODED1DKD

Sitz des Vereins
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Vorstand
Kirsten Schwenke
Pfr. Christian Heine-Göttelmann

Verwaltungsrat
Udo Zippel
(Vorsitzender)
Joachim Eumann
Pfr. Udo Blank
(Stellvertreter)

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister Nr. 10025

FA Düsseldorf-Nord
Steuer Nr. 105/5888/1930

Umsatzsteuer-IdNr.
DE261050567

Inhaltsverzeichnis

1 Bericht aus der Sitzung der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) vom 31.05.2023 2

1.1 Beschluss - Entgeltverhandlungen im Bereich des BAT-KF 2

1.2 Beschluss - Umsetzung des Tarifergebnisses im Sozial- und Erziehungsdienst des TVöD (VKA) hinsichtlich der „Jugendarbeit“ in der Berufsgruppe 1.1 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes 5

1.3 Beschluss - Tariflicher Hinweis auf Mindestlöhne 6

1.4 Beschluss - Mitarbeitende im Bücherei- und Archivdienst 8

1.5 Dienstnehmerantrag - Zuschuss für Deutschland-Tickets; Zuschuss zu sonstiger klimaneutraler Mobilität 8

1.6 Verhandlungen TV-Ärzte-KF 9

2 Tarifeinigung der VKA mit dem Marburger Bund zum TV-Ärzte/VKA 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie unter anderem über aktuelle Entwicklungen in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

1 Bericht aus der Sitzung der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) vom 31.05.2023

1.1 Beschluss - Entgeltverhandlungen im Bereich des BAT-KF

Wie zuletzt in Rundschreiben 8/2023 berichtet, befand sich die ARK-RWL in Verhandlungen über die Anpassung des BAT-KF auf Basis der Tarifeinigung im TVöD (VKA).

- Basis der Verhandlungen war insbesondere die in der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) getroffene Vereinbarung zeitnah Verhandlungen auf Basis des Abschlusses im TVöD (VKA) aufzunehmen.

In der gestrigen Sitzung der ARK-RWL kam es zu einem Beschluss hierzu. Die Arbeitsrechtsregelung finden Sie in der **Anlage 1**.

Dieser Beschluss beinhaltet insbesondere:

- Die **Verlängerung der Altersteilzeitordnung (ATZO)** bis zum 1. Januar 2025.
- Den **Neubeschluss der Beschäftigungssicherungsordnung (BSO)** mit neuem Außerkrafttreten 31.12.2024

- **Inflationsausgleichsprämie** in Höhe von insgesamt 3.000 €. (Den Regelungstext hierzu finden Sie in **Artikel 1** der Arbeitsrechtsregelung in der **Anlage 1**)

- Im **Geltungsbereich** BAT-KF (**Anlage 1,2,3,8,9**), **AzubiO, KrSchO, AzubiO-Pflege, AzubiO-Pflegeassistenz, PraktO**
  - **Nicht erfasst** sind demnach auch die Maßnahmeteilnehmenden nach der Maßnahmeteilnehmendenordnung und Ärztinnen und Ärzte nach dem TV-Ärzte-KF.
- **Staffelung**:
  - Einmalig 1.240 € im Juni 2023.
  - Monatlich 220 € im Zeitraum Juli 2023 bis Februar 2024.
  - **Abweichung in der Höhe für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Praktikantinnen und Praktikanten nach der PraktO** hinsichtlich der **Höhe der Inflationsausgleichsprämie**: Beträge jeweils hälftig (620 € im Juni 2023; 110 € im Zeitraum Juli 2023 bis Februar 2024)

- **Weitere Anspruchsvoraussetzung der Inflationsausgleichsprämie:**
  - **Prämie im Juni**: *„Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten im Juni 2023 eine einmalige Inflationsausgleichsprämie, wenn*
    - *ihr **Arbeits-/Ausbildungs-/Praktikantenverhältnis am 1. Mai 2023 bestand***
    - ***und** an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 bis 31. Mai 2023 **Anspruch auf Entgelt bestanden hat“***
      § 2 Abs. 1 der Regelung.
  - **Prämie im Juli 2023-Februar 2024***: Der Anspruch auf die monatliche Inflationsausgleichsprämie besteht jeweils nur, wenn*
    - ***in dem Bezugsmonat ein Arbeits-/Ausbildungs-/Praktikantenverhältnis besteht***
    - ***und** an **mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.**“*, § 3 Abs. 1 S. 3 der Regelung
  - **Anspruch auf Entgelt** im Sinne der §§ 2 und 3 der Regelung sind gemäß § 4 Abs. 2 der Regelung auch:
    - der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF genannten Ereignisse
    - und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21 Absatz 2 und 3 BAT-KF sowie § 37 BAT-KF), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.
    - Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen,
    - Kurzarbeitergeld
    - und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- **Die Teilzeitberechnung nach § 18 BAT-KF findet auf die Beträge der Inflationsausgleichsprämie Anwendung.**

- **Steuer- und Abgabenfreiheit**: Nach § 4 Abs. 1 S. 2 der Regelung handelt es sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nach **§ 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes.**

- Nach den Vorgaben dieser Vorschrift können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine **Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3000 € steuer- und abgabenfrei** gewähren.

    - Gemäß § 3 Nr. 11c EStG ist eine Leistung eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer steuerfrei, wenn sie „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3000 Euro“, sogenannte Inflationsausgleichsprämie.
    - Sie ist steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird, § 3 Nr. 11c EStG. Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn wird eine Leistung erbracht, wenn sie
      „1. nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
      2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
      3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
      4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.“, § 8 Abs. 4 S. 1 EStG.
    - Die Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, **auch im Rahmen einer tariflichen Einigung**, steht der Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn nicht im Wege, § 8 Abs. 4 S. 2 EStG.
    - Ist eine Leistung in diesem Sinne steuerfrei, so ist die Leistung **auch nicht für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge heranzuziehen**, § 15 SGB IV.

- Ergänzend finden Sie das FAQ des Bundesfinanzministeriums zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz hier.

- Die einmalige und monatliche Inflationsausgleichsprämie ist nach § 4 Abs. 4 der Regelung kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- Die einmalige und monatliche Inflationsausgleichsprämie ist nach § 4 Abs. 5 der Regelung bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

- 1. März 2024: **Lineare Steigerungen der Tabellenwerte** der Anlagen 4a-4e zum BAT-KF. Hierbei werden die Tabellenentgelte zunächst um 200 Euro angehoben. Diese um 200 Euro angehobenen Tabellenentgelte werden dann zusätzlich um 5,5 Prozent angehoben.
    - **Mindestbetrag**: Erreicht der so errechnete Wert nicht den Betrag von 340 €, so beläuft sich die Steigerung auf 340 €.
    - **Maßgeblich sind allein die beschlossenen Tabellen**, die sie in der **Anlage 1** finden.
    - Nach der Übergangsregelung wird auch das Entgelt der **individuellen Zwischenstufen und der individuellen Endstufen** um 200 Euro und danach um 5,5 %, mindestens jedoch 340 Euro, erhöht.

- 1. März 2024: Erhöhung der **Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart wurde** um 11,5%. Explizit:
    - Erhöhung der Zulage nach § 8 Abs. 2 S. 3 BAT-KF von derzeit 0,92 € auf 1,03 €.
    - Erhöhung der Garantiebeträge nach § 14 Abs. 4 S. 2 BAT-KF von derzeit 65,28 € auf 72,79 € und von derzeit 104,41 € auf 116,42 €.
    - Erhöhung der Kinderzulage nach § 15 S. 1 BAT-KF von derzeit 128,16 € auf 142,90 €
    - Erhöhung der Zulagen nach Anlage 1 Berufsgruppe 1.3 «Kirchenmusikerinnen» Anmerkung 10 von derzeit 20,65 € auf 23,02 € und von derzeit 22,71 € auf 25,32 €
    - Erhöhung der Zulagen nach Anlage 1 Berufsgruppe 5.1 «Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung» Anmerkung 4 und Anmerkung 5 von derzeit 832,16 € auf jeweils 927,86 €.
    - Erhöhung der Pflegezulage nach Anlage 2 Vorbemerkung Nr. 4 von derzeit 120 € auf 133,80 €

- 1. März 2024: Erhöhung der **Zulage nach § 41 Abs. 3 S. 2 BAT-KF** von derzeit 61, 94 € auf 69,06 €.
- 1. März 2024: Erhöhung der **Bereitschaftsdienstentgelte nach Anlage 5 um 11,5 %.**
    - **Maßgeblich sind allein die beschlossenen Tabellen**, die sie in der Anlage 1 finden.

Die Entgelttabellen der Anlagen 4a-4e und 5 zum BAT-KF sollen nach dem Beschluss bis mindestens zum 31. Dezember 2024 gelten.

- Bitte beachten Sie hierbei aber die Einigung in der ARK-RWL zur Neufassung der Entgeltgruppe SE 9 zum 01. Oktober 2024 (wir berichteten in Rundschreiben 2/2023)

In Abhängigkeit von den Redaktionsverhandlungen des öffentlichen Dienstes zum TVöD (VKA) kann es dazu kommen, dass die ARK-RWL weitere Übernahmegespräche führt.

Den Beitrag der Diakonie RWL zum Tarifabschluss finden Sie hier auf unserer Homepage.

In arbeitsrechtlichen Fragen zu diesem Tarifbeschluss können sich unsere Mitglieder gerne auch an arbeitsrecht@diakonie-rwl.de wenden.

1.2 Beschluss - Umsetzung des Tarifergebnisses im Sozial- und Erziehungsdienst des TVöD (VKA) hinsichtlich der „Jugendarbeit“ in der Berufsgruppe 1.1 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes

In Rundschreiben 7/2023 berichteten wir über den Dienstnehmerantrag zur Umsetzung des Tarifergebnisses im Sozial- und Erziehungsdienst des TVöD (VKA) hinsichtlich der „Jugendarbeit“ in der Berufsgruppe 1.1 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes.

- Zu diesem Thema enthielt der Beschluss der ARK-RWL noch eine Passage in der Abschlussklausel.

- Nach dieser Abschlussklausel besteht Einigkeit, dass die Umsetzung des Tarifergebnisses im Sozial- und Erziehungsdienst des TVöD (VKA) in den BAT-KF, mit Ausnahme einer Prüfung **der „Jugendarbeit" der Berufsgruppe 1.1** des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF im Hinblick auf Zulagen und freie Tage, damit abgeschlossen ist.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Vorgabe hat die ARK-RWL beschlossen die Regelungen anzupassen, so dass **auch die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit der Berufsgruppe 1.1** erfasst wird.

- Die Arbeitsrechtsregelung finden Sie in der **Anlage 2.**

Neugefasst wurden hierfür § 12 Abs. 3 BAT-KF und § 28a Abs. 1 S. 1 BAT-KF.

Die so beschlossene **Neufassung des § 12 Abs. 3 BAT-KF** lautet:

> *„Mitarbeitende, die nach dem Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (Anlage 8) in einer der Entgeltgruppen SE 3 bis SE 9 eingruppiert sind, sowie* ***Mitarbeitende, die in der Berufsgruppe 1.1 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF (Anlage 1) eingruppiert sind und*** *in der* ***Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden****, erhalten eine monatliche SE-Zulage in Höhe von 130 Euro.*
>
> *Mitarbeitende, die in der Berufsgruppe 1.1* ***Fallgruppen 2 und 3 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF (Anlage 1) eingruppiert sind, in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden und*** *die* ***Tätigkeiten als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge*** *ausüben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine monatliche SE-Zulage in Höhe von 180 Euro."*

§ 28a Abs. 1 S. 1 BAT-KF erhält demnach die folgende Fassung:

> *„Mitarbeitende, die nach Anlage* ***1 Berufsgruppe 1.1 Fallgruppen 1 bis 3 eingruppiert und in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt sind*** *sowie Mitarbeitende, die nach den Anlagen 8 oder 9 eingruppiert sind, haben Anspruch auf Regenerationstage."*

Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

1.3 Beschluss - Tariflicher Hinweis auf Mindestlöhne

In Rundschreiben 14/2022 wiesen wir zuletzt im Rahmen der Erhöhung des allgemeinen Mindestlohns auf die stets geltenden Ansprüche auf gesetzliche Mindestlöhne und die **Notwendigkeit der Kontrollrechnung im Einzelfall** hin.

- Besondere Vorsicht ist hierbei dort geboten, wo das Tabellenentgelt allein nicht zur Erfüllung des Anspruchs auf den gesetzlichen Mindestlohn ausreicht.

- Fehlt es in diesen Fällen an ausreichenden anrechnungsfähigen sonstigen Vergütungsbestandteilen, um den Anspruch auf Mindestlohn zu erfüllen, so besteht Anspruch auf die Differenzvergütung.

Hierzu aus der Rechtsprechung des BAG zum Mindestlohngesetz:

- *„Hiervon ausgehend erfüllt der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf den gesetzlichen Mindestlohn, wenn die für einen Kalendermonat gezahlte Bruttovergütung den Betrag erreicht, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der im betreffenden Monat tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit dem Betrag des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns ergibt (BAG v. 12.12.2018 – 5 AZR 124/18, NZA 2019, 549 Rn. 30).“*
  (BAG, Urt. v. 24.6.2020 – 5 AZR 93/19; NZA 2020, 1707 Rn. 23, beck-online)
- *„Macht der Arbeitnehmer geltend, die vom Arbeitgeber tatsächlich gezahlte Vergütung erreiche den gesetzlichen Mindestlohn nicht, begründet dies von Gesetzes wegen einen Anspruch auf Differenzvergütung, wenn der Arbeitnehmer in der Abrechnungsperiode, die längstens einen Kalendermonat betragen darf, für die geleisteten Arbeitsstunden im Ergebnis nicht mindestens den in § 1 II 1 MiLoG vorgesehenen Bruttolohn erhält.“*
  (BAG, Urt. v. 24.6.2021 – 5 AZR 505/20; NZA 2021, 1398 Rn. 28, beck-online)

Im Hinblick auf die kürzlichen Erhöhungen des **allgemeinen Mindestlohnes** und des **Pflegemindestlohn** nach der 5. PflegeArbbV hat die ARK-RWL beschlossen entsprechende Hinweis in den BAT-KF aufzunehmen.

- In Anlage 4b zum BAT-KF nach den Tabellen zum 1. Oktober 2022 angefügt:
  - *„Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) ist zu beachten.“*
- In Anlage 4c zum BAT-KF nach der Tabelle zum 1. Mai 2023 angefügt:
  - *„Die jeweils geltende Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Pflegearbeitsbedingungenverordnung – PflegeArbbV) ist zu beachten.“*

Unabhängig von diesen Hinweisen besteht der **unabdingbare Anspruch auf gesetzliche Mindestlöhne stets** unabhängig von tariflichen Regelungen.

- Den Text der fünften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Fünfte Pflegearbeitsbedingungenverordnung - 5. PflegeArbbV) finden Sie hier.
  - Beachten Sie hierbei auch die Erhöhungen ab dem 1. Mai 2023 und ab dem 1. Dezember 2023.
- Den Text des Mindestlohngesetzes finden Sie hier.

Die Arbeitsrechtsregelung finden Sie in der **Anlage 3**.

Informationen des BMAS zum allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn finden Sie hier.

Informationen des Zolls zur Berechnung und Zahlung des allgemeinen Mindestlohns hier.

1.4 Beschluss - Mitarbeitende im Bücherei- und Archivdienst

Die ARK RWL hat beschlossen die Zuordnung der Mitarbeitenden im Bücherei- und Archivdienst zu verändern.

Die Arbeitsrechtsregelung finden Sie in der **Anlage 4**.

Die Berufsgruppe 5.2 „Mitarbeiterinnen im Bücherei- und Archivdienst“ wird gestrichen.

Im Rahmen einer **Übergangsregelung** werden die Mitarbeitenden, die bisher in den Fallgruppen 1 bis 6 der Berufsgruppe 5.2 eingruppiert waren, zum 1 Juni in die Berufsgruppe 5.1 stufengleich einschließlich individueller Endstufe und unter Berücksichtigung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit übergeleitet.

- Beachten Sie hierfür die Regelung in § 2 der beigefügten Anlage inklusive der entsprechenden Überleitungstabelle.

Auch erhält die Berufsgruppe 5.1 eine neue Anmerkung Nr. 7, welche lautet: *„Die Berufsgruppe gilt für Mitarbeiterinnen im Bücherei- und Archivdienst entsprechend.“*

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

1.5 Dienstnehmerantrag - Zuschuss für Deutschland-Tickets; Zuschuss zu sonstiger klimaneutraler Mobilität

Die ARK-RWL hat sich in der Sitzung auch mit einem Dienstnehmerantrag zum Thema Zuschuss für Deutschland-Tickets und Zuschuss zu sonstiger klimaneutraler Mobilität“ beschäftigt.

Der Antrag umfasst insbesondere die folgenden Eckpunkte:

- Es soll nach der beantragten Regelung ein Anspruch auf eine vergünstigte Überlassung eines sogenannten „Deutschland-Tickets“ bestehen. Der Zuschuss soll dabei mindestens 25% des Ausgabepreises betragen.
- Alternativ ein Anspruch auf einen Zuschuss zur sonstigen klimagerechten Mobilität. Hierbei soll nach der beantragten Regelung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, soweit diese regelmäßig mit Fahrrad oder elektrisch betriebenem Kraftfahrzeug erfolgen, anstelle des Zuschusses zum „Deutschland-Ticket“ ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 30 Cent pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gezahlt werden. Begrenzt werden soll dies auf den Zuschussbetrag zum „Deutschland“-Ticket. Der Arbeitgeber soll hierbei die Pauschalsteuer auf den Zuschuss tragen.
- Der Antrag enthält auch die Option Abweichungen, wie einen Ausschluss, per Dienstvereinbarung zu vereinbaren.

Die Diakonie warb für die individuelle Lösung auf der betrieblichen Ebene über eine Öffnungsklausel für eine Dienstvereinbarung zur Thematik im BAT-KF.

Der Dienstnehmerantrag erreichte in einer ersten Abstimmung keine ausreichende Mehrheit.

1.6 Verhandlungen TV-Ärzte-KF

In Rundschreiben 7/2023 berichteten wir zuletzt über die Entgeltverhandlungen im Bereich des TV-Ärzte-KF.

Die Verhandlungen in der Arbeitsgruppe werden nach ersten Gesprächen in den kommenden Tagen fortgesetzt werden.

2 Tarifeinigung der VKA mit dem Marburger Bund zum TV-Ärzte/VKA

In Rundschreiben 2/2023 berichteten wir über die Tarifverhandlungen zwischen dem Marburger Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Ärztinnen und Ärzte in kommunalen Krankenhäusern zum TV-Ärzte/VKA.

- Der Marburger Bund orientiert sich bisher bei den Forderungen im Rahmen von Entgeltverhandlungen für die **Anlage 8a der AVR.DD** (Regelungen für Ärztinnen und Ärzte) in der ARK.DD an den Abschlüssen, die mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die kommunalen Krankenhäusern erzielt werden.
- Es ist daher davon auszugehen, dass die Tarifeinigung in den kommenden Verhandlungen zu den AVR.DD thematisiert werden wird.

Die Pressemitteilung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) nennt insbesondere die folgenden Eckpunkte für den Abschluss zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte in den kommunalen Krankenhäusern:

- **Inflationsausgleichszahlungen** von insgesamt 2.500 Euro;
  - 1.250 Euro im Juli/August 2023
  - 1.250 Euro im Januar 2024.
- **Entgelterhöhungen**
  - 4,8 Prozent ab dem 1. Juli 2023
  - 4 Prozent ab 1. April 2024
- **Laufzeit**: 18 Monate bis zum 30. Juni 2024
- **Erklärungsfrist** zum Widerruf noch bis zum 23. Juni 2023

gez.
Andreas Goebel

gez.
Malte Graf von Westarp